

Artikel 4

Erschwerungsgründe.

Die Dauer der nach Art. 1 Absatz 1 und 2 verwirkten Gefängnißstrafen ist zu verlängern:

1. um die Hälfte,
 - a) wenn der Dieb bei der Entwendung eines eisernen Werkzeugs sich bedient hat,
 - b) wenn die Entwendung an einem Sonn- oder Feiertage begangen worden ist,
 - c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Handwagens, eines Handschlittens, eines Schiebebockes oder eines Karrens bedient hat,
 - d) wenn drei oder mehrere Personen zu gemeinschaftlicher Verübung des Vergehens sich verabreden und dasselbe gemeinschaftlich ausgeführt haben;
2. nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Doppelte,
 - a) wenn bereits gefälltes Holz oder bereits vom Boden getrennte Erzeugnisse oder bereits abgebrachtes Obst entwendet worden, vorausgesetzt, daß das Entwendete noch nicht in den Gewahrsam des Berechtigten gebracht war,
 - b) wenn der Diebstahl vor Aufgang oder nach Untergang der Sonne verübt worden ist,
 - c) wenn der Dieb zur Fortschaffung des Gestohlenen sich eines Spannfuhrwerks bedient hat;
3. nach richterlichem Ermessen von der Hälfte bis auf das Vierfache,
 - a) wenn die Entwendung von den zur Aufsicht angestellten Personen verübt worden ist,
 - b) wenn der Dieb die fraglichen Gegenstände zum Verkaufe gestohlen hat, sei es auch, daß er erst ihre vorherige Verarbeitung zu diesem Zwecke beabsichtigte,
 - c) wenn der Dieb, dafern er von dem Verletzten oder dessen Beauftragten oder von einem zuständigen Beamten auf der That betroffen ward, auf dessen Geheiß nicht stehen geblieben ist oder sich gegen ihn einen falschen Namen gegeben oder sonst unkenntlich zu machen gesucht, oder sich geweigert hat, dem Anhaltenden vor einen Gerichts- oder Polizeibeamten zu folgen,
 - d) wenn Weinstöcke oder junge stehende Bäume entwendet worden sind, oder wenn der Holzdiebstahl an jungen Holzkulturen, an Frucht- oder Zierbäumen oder Ziersträuchern aus Gärten, Anlagen, Alleen oder Baumschulen verübt worden ist.

Zu §§ 5, 6,
7 u. 8.

Treffen mehrere dieser erschwerenden Umstände bei demselben Diebstahle zusammen, so ist bei der Bestrafung der schwerste derselben zu Grunde zu legen und die übrigen sind als Strafabmessungsgründe innerhalb des durch jenen bedingten Strafmaßes zu berücksichtigen.

Bei den im Art. 2 erwähnten Vergehens kann wegen Hinzutritts eines oder mehrerer der obigen erschwerenden Umstände die Strafe nach richterlichem Ermessen, jedoch nicht bis über die Hälfte, verlängert werden.

Artikel 16

Berücksichtigung des Schadens bei der Strafabmessung.

Bei allen, nach diesem Gesetze zu beurtheilenden strafbaren Handlungen, soweit sie nicht mit absoluten Strafen bedroht sind, hat der Richter bei der Ab-

Zu § 9.